

TE Bvwg Erkenntnis 2024/9/7 I403 2298533-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.2024

Entscheidungsdatum

07.09.2024

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs2 Z1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

I403 2298533-1/3Z

TEILERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. TÜRKEI, vertreten durch: RA Mag. Doris EINWALLNER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, Außenstelle Traiskirchen (BFA-N-AST Traiskirchen) vom 06.08.2024, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. TÜRKEI, vertreten durch: RA Mag. Doris EINWALLNER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, Außenstelle Traiskirchen (BFA-N-AST Traiskirchen) vom 06.08.2024, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und dieser ersatzlos behoben. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch VI. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und dieser ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) heiratete am 22.12.2015 in der Türkei den österreichischen Staatsbürger XXXX und stellte erstmals am 19.02.2016 einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige eines Österreichers bei der Magistratsabteilung 35 des Amtes der Wiener Landesregierung (kurz MA35). Am 01.07.2016 erhielt die Beschwerdeführerin einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige eines Österreichers. Der Aufenthaltstitel wurde am 06.06.2017 und am 02.07.2018 verlängert. römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) heiratete am 22.12.2015 in der Türkei den österreichischen Staatsbürger römisch 40 und stellte erstmals am 19.02.2016 einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige eines Österreichers bei der Magistratsabteilung 35 des Amtes der Wiener Landesregierung (kurz MA35). Am 01.07.2016 erhielt die Beschwerdeführerin einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige eines Österreichers. Der Aufenthaltstitel wurde am 06.06.2017 und am 02.07.2018 verlängert.

Die Ehe wurde am 14.11.2018 rechtskräftig geschieden.

Am 21.12.2018 brachte die Beschwerdeführerin einen Zweckänderungsantrag auf eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ plus bei der Magistratsabteilung 35 des Amtes der Wiener Landesregierung ein.

Mit Bescheid des Amts der MA 35 vom 16.07.2019 GZ.: XXXX wurden die Verfahren zu allen angeführten Erteilungen und Verlängerungen der Aufenthaltstitel als Familienangehörige nach § 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) wiederaufgenommen und alle Anträge abgewiesen. Auch der damals anhängige Zweckänderungsantrag wurde abgewiesen. Die Begründung für diese Entscheidung der Behörde lag in der am 22.12.2015 geschlossenen Aufenthaltsehe. Mit Bescheid des Amts der MA 35 vom 16.07.2019 GZ.: römisch 40 wurden die Verfahren zu allen angeführten Erteilungen und Verlängerungen der Aufenthaltstitel als Familienangehörige nach Paragraph 69, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) wiederaufgenommen und alle Anträge abgewiesen. Auch der damals anhängige Zweckänderungsantrag wurde abgewiesen. Die Begründung für diese Entscheidung der Behörde lag in der am 22.12.2015 geschlossenen Aufenthaltsehe.

Die Beschwerde gegen den Bescheid der MA35 vom 16.07.2019 wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 08.11.2019 GZ.: VGW-151/082/11321/2019-22 in allen Spruchpunkten abgewiesen. Diese Entscheidung erwuchs am 13.11.2019 in Rechtskraft. Eine dagegen erhobene Revision wurde am 02.02.2023 vom Verwaltungsgerichtshof (Ra 2019/22/0235-15) mittels Beschluss zurückgewiesen.

Am 07.09.2023 brachte die Beschwerdeführerin erneut einen Erstantrag als Familienangehörige eines Österreichers bei der Bezirkshauptmannschaft XXXX ein, welcher mit Bescheid vom 07.05.2024 abgewiesen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht XXXX anhängig. Am 07.09.2023 brachte die Beschwerdeführerin erneut einen Erstantrag als Familienangehörige eines Österreichers bei der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 ein, welcher mit Bescheid vom 07.05.2024 abgewiesen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht römisch 40 anhängig.

Am 08.09.2023 befasste die Bezirkshauptmannschaft XXXX das Bundesamt, welches am 11.09.2023 das gegenständliche Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einleitete. Auf Wunsch der Beschwerdeführerin wurde auf eine Einvernahme verzichtet und ein schriftliches Parteiengehör übermittelt. Am 17.04.2024 langte die Stellungnahme der Rechtsvertretung beim Bundesamt ein. Am 08.09.2023 befasste die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 das Bundesamt, welches am 11.09.2023 das gegenständliche Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einleitete. Auf Wunsch der Beschwerdeführerin wurde auf eine Einvernahme verzichtet und ein schriftliches Parteiengehör übermittelt. Am 17.04.2024 langte die Stellungnahme der Rechtsvertretung beim Bundesamt ein.

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid erteilte das Bundesamt keine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen die Beschwerdeführerin eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG erlassen (Spruchpunkt II.) und es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Türkei zulässig ist (Spruchpunkt III.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 8 FPG wurde gegen die Beschwerdeführerin ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 55 Abs. 4 FPG wurde eine Frist für eine freiwillige

Ausreise nicht gewährt (Spruchpunkt V.). Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wird gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 1 BFA-Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt VI.) Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin sich jahrelang unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe und sich beim Eingehen der nunmehrigen Ehe ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war. Das Einreiseverbot wurde mit dem Eingehen einer Aufenthaltsehe begründet und die aufschiebende Wirkung aberkannt, da die sofortige Ausreise der Beschwerdeführerin im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sei. Diesbezüglich wurde auf die Erwägungen zu den vorangegangenen Spruchpunkten verwiesen. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid erteilte das Bundesamt keine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß Paragraph 57, AsylG (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen die Beschwerdeführerin eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch II.) und es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG in die Türkei zulässig ist (Spruchpunkt römisch III.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 8, FPG wurde gegen die Beschwerdeführerin ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch IV.). Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG wurde eine Frist für eine freiwillige Ausreise nicht gewährt (Spruchpunkt römisch fünf.). Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wird gemäß Paragraph 18, Absatz 2 Ziffer 1 BFA-Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch VI.) Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin sich jahrelang unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe und sich beim Eingehen der nunmehrigen Ehe ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war. Das Einreiseverbot wurde mit dem Eingehen einer Aufenthaltsehe begründet und die aufschiebende Wirkung aberkannt, da die sofortige Ausreise der Beschwerdeführerin im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sei. Diesbezüglich wurde auf die Erwägungen zu den vorangegangenen Spruchpunkten verwiesen.

Dagegen wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie infolge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften erhoben.

Beschwerde und Verwaltungsakt wurden dem Gericht am 04.09.2024 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unbescholtene Beschwerdeführerin ist seit 28.06.2016 durchgehend im Bundesgebiet mit einem Hauptwohnsitz gemeldet. Die Beschwerdeführerin heiratete am 22.12.2015 den österreichischen Staatsbürger XXXX , einen Verwandten von ihr, alleine zu dem Zweck, einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet zu erlangen. Die Aufenthaltsehe wurde am 14.11.2018 rechtskräftig geschieden. Die unbescholtene Beschwerdeführerin ist seit 28.06.2016 durchgehend im Bundesgebiet mit einem Hauptwohnsitz gemeldet. Die Beschwerdeführerin heiratete am 22.12.2015 den österreichischen Staatsbürger römisch 40 , einen Verwandten von ihr, alleine zu dem Zweck, einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet zu erlangen. Die Aufenthaltsehe wurde am 14.11.2018 rechtskräftig geschieden.

Am 28.07.2023 heiratete die Beschwerdeführerin den österreichischen Staatsbürger XXXX Am 28.07.2023 heiratete die Beschwerdeführerin den österreichischen Staatsbürger römisch 40 .

Die Beschwerdeführerin war von 31.08.2016 bis 11.06.2018 als Arbeiterin bei der XXXX , parallel dazu vom 13.10.2017 bis 05.01.2018 und vom 02.02.2018 bis 07.03.2018 geringfügig beschäftigt. Von 26.04.2018 bis 11.03.2023 war sie als Angestellte bei der XXXX Aktiengesellschaft und zeitgleich am 11.07.2020, am 24.07.2020 und von 06.10.2021 bis 31.10.2021 geringfügig beschäftigt. Gegenwärtig ist die Beschwerdeführerin nicht erwerbstätig, aber bei ihrem Ehegatten mitversichert. Die Beschwerdeführerin war von 31.08.2016 bis 11.06.2018 als Arbeiterin bei der römisch 40 , parallel dazu vom 13.10.2017 bis 05.01.2018 und vom 02.02.2018 bis 07.03.2018 geringfügig beschäftigt. Von 26.04.2018 bis 11.03.2023 war sie als Angestellte bei der römisch 40 Aktiengesellschaft und zeitgleich am 11.07.2020, am 24.07.2020 und von 06.10.2021 bis 31.10.2021 geringfügig beschäftigt. Gegenwärtig ist die Beschwerdeführerin nicht erwerbstätig, aber bei ihrem Ehegatten mitversichert.

2. Beweiswürdigung:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des

Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Einer Beschwerde gegen den im Spruch genannten Bescheid wurde unter Spruchpunkt VI. gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung aberkannt. Nach dieser Bestimmung ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom Bundesamt abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Einer Beschwerde gegen den im Spruch genannten Bescheid wurde unter Spruchpunkt römisch VI. gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung aberkannt. Nach dieser Bestimmung ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom Bundesamt abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es nicht, zur Begründung einer Notwendigkeit der sofortigen Ausreise eines Fremden auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat; dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich waren (vgl. VwGH, 04.04.2019, Ra 2019/21/0053 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es nicht, zur Begründung einer Notwendigkeit der sofortigen Ausreise eines Fremden auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat; dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich waren vergleiche VwGH, 04.04.2019, Ra 2019/21/0053 mwN).

Die Notwendigkeit der sofortigen Ausreise als gesetzliche Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung betreffend die Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung erfordert also das Vorliegen besonderer Umstände, die mit den Voraussetzungen für die Aufenthaltsbeendigung als solche nicht gleichzusetzen sind. Derartige Umstände, die nicht nur ein öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung begründen, sondern darüber hinaus ihren sofortigen Vollzug erfordern, hat die belangte Behörde gegenständlich nicht aufgezeigt. Die aufenthaltsbeendende Maßnahme wurde in erster Linie mit der von der Beschwerdeführerin geschlossenen Aufenthaltsehe begründet; warum sich daraus die Notwendigkeit ergibt, dass die Beschwerdeführerin unmittelbar das Bundesgebiet verlassen muss und nicht den Ausgang des Verfahrens hier abwarten kann, wurde von der belangten Behörde nicht dargelegt. Das Eingehen einer erneuten Aufenthaltsehe nach Beschwerdeerhebung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da die Beschwerdeführerin verheiratet ist.

Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grund sätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Aufenthaltsehe aufschiebende Wirkung Ehe ersatzlose Teilbehebung Teilerkenntnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:I403.2298533.1.00

Im RIS seit

24.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at